

Pressemitteilung 4/2011

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de
<http://www.kek-online.de>

169. Sitzung der KEK am 14.06.2011

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

- **Ausschreibung von Drittsendezeiten bei Sat.1 / Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH**

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm Sat.1 der Veranstalterin Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, hat zwecks Einleitung des Verfahrens zur erneuten Ausschreibung der Drittsendezeiten im Programm von Sat.1 die KEK gebeten, die Feststellung der Zuschaueranteile gemäß § 26 Abs. 5 RStV zu treffen. Die bisher geltenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter – der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH und der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG – laufen am 31.05.2013 aus.

Für das Programm Sat.1 ergibt sich unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten Daten für den maßgeblichen Referenzzeitraum von März 2010 bis Februar 2011 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 10,1 %. Sat.1 ist daher gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme nach näherer Maßgabe des § 31 RStV einzuräumen.

Zu den normativen Voraussetzungen der Vielfaltsicherung durch Drittsendezeiten gehört die Feststellung des erforderlichen Umfangs der auszuschreibenden Drittsendezeiten nach § 31 Abs. 2 RStV. Da sich der Beitrag jedes einzelnen Drittfensters zur Vielfaltsicherung nur vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der Drittfensterprogramme beurteilen lässt, kann ein zu geringer zeitlicher Umfang bei

der Ausschreibung von Drittsendezeiten nicht durch spätere Ausschreibungen weiterer Drittsendezeiten kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund prüft die KEK bereits in der Phase vor der Ausschreibung, ob die Voraussetzungen für eine Reduzierung des gesetzlich vorgesehenen Mindestumfangs durch Anrechnung von Regionalfensterprogrammen vorliegen (vgl. Pressemitteilungen 17/2007 und 18/2007).

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten betragen. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können allerdings Regionalfensterprogramme mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeiten angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV, dass die Regionalfenster 50 % der Fernsehhaushalte erreichen und redaktionell unabhängig sind.

Nach den von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) übermittelten Reichweitendaten der AGF lag die Reichweite der Sat.1-Regionalfenster im Jahr 2010 bei 18,12 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 35,36 Mio. Haushalten einem Anteil von 51,2 % entspricht. Die erforderliche Mindestreichweite von 50 % der Haushalte wird somit erreicht. Die redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter vom Hauptprogrammveranstalter hat die KEK im Rahmen der Benennungsherstellung zur Zulassung der Regionalfensterveranstalter im Hauptprogramm Sat.1 festgestellt. Dabei wurden in den Fällen der rechtlichen Abhängigkeit des Fensterveranstalters von der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH besondere Vorkehrungen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen (s. o. Pressemitteilung zur Sat.1 Norddeutschland GmbH). Demnach sind auf den erforderlichen Umfang der Drittsendezeiten von wöchentlich 260 Minuten 80 Minuten für die Ausstrahlung von Regionalfenstern anzurechnen. Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH ist somit verpflichtet, in ihrem Programm Sendezeit für unabhängige Dritte im Umfang von 180 Minuten pro Woche einzuräumen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV müssen davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19:00 und 23:30 Uhr liegen. In der Vergangenheit sind die Fensterprogramme unter Einhaltung dieser Mindestanforderungen fast durchweg auf späte Nacht- bzw. Morgenstunden („Mitternachtssendungen“) verwiesen worden. Für einen effektiven Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt empfiehlt die KEK eine möglichst frühe Platzierung der Drittsendezeiten in der bevorstehenden Ausschreibung.

Potsdam, 15. Juni 2011